

Fussballclub UBS AG Zürich

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Fussballclub UBS AG Zürich“, im Folgenden „FC UBS“ genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in 8098 Zürich.

Zweck

Artikel 2

Der „FC UBS“ fördert die sinnvolle und ausgleichende Sportbetätigung und die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder insbesondere durch Teilnahme an der Schweizerischen-Firmensport-Fussballmeisterschaft und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Beginn

Artikel 3

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.

Mitglieder

Artikel 4

Der Verein kann Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder aufnehmen.

Berechtigte Personen	Artikel 5
Aktiv-/Passivmitglieder	<p>Dem Verein können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UBS und ihrer Konzerngesellschaften Kategorie 1 sowie die Rentner der Pensionskasse UBS beitreten, die gemäss BAP Personalkonditionen Anspruch auf Personalvergünstigungen der UBS haben.</p> <p>Passivmitglieder sind solche, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben in der Mitgliederversammlung nur beratenden Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. In allen übrigen Rechten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.</p> <p>Ehegatten, Lebenspartner und Kinder (bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr) von beitragsberechtigten Arbeitnehmern und Rentnern können dem Verein ebenfalls beitreten. Ein Stimm- und Wahlrecht steht diesen Personen nicht zu. Ansonsten sind sie in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.</p>
Freimitglieder	Bisherige "Freimitglieder" werden weiterhin in ihren Rechten belassen (Besitzstandswahrung). Neue Freimitgliedschaften können nicht mehr zugesprochen werden.
Ehrenmitglieder	<p>Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p> <p>Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder; sie müssen jedoch keinen Mitgliederbeitrag leisten.</p>
Weitere Personen	Andere als die in diesem Artikel genannten Personen (betriebsfremde) können nur in begründeten Ausnahmefällen Vereinsmitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ende	<p>Artikel 6</p> <p>Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.</p> <p>Die Mitgliedschaft von aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern endet überdies ohne weiteres, sobald das Arbeitsverhältnis zur UBS oder einer ihrer Tochtergesellschaften infolge Vertragsablaufes, Kündigung oder fristloser Entlassung aufgelöst wird.</p> <p>Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p>

III. Organisation

Organe

Artikel 7

Organe des „FC UBS“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des „FC UBS“. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal pro Jahr, jeweils bis Ende März zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.

Vorsitz, Protokoll,
Stimmzähler

Artikel 9

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

Beschlussfassung,
Stichentscheid

Artikel 10

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Befugnisse

Artikel 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Rechnungsrevisoren, des Kassiers und des Aktuars.
2. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung.
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
4. Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
6. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern mit speziellen Aufgaben.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung per Ende Jahr an den Vorstand zu richten.

Sitzungen, Beschlussfassung

Artikel 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Aufgaben

Artikel 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins gegenüber der UBS und nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
5. Veranlassung der Rechnungsrevision.
6. Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs.
8. Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr gemäss den Vorgabender entsprechenden Stelle innerhalb der Bank.

Rechnungsrevision

Artikel 15

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und die Wiederwahl ist gestattet.

Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jeweils bis 15. März jeden Jahres einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Rechnungswesen

Einnahmen

Artikel 16

Die Einnahmen des „FC UBS“ bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der UBS
- c) Zinserträgen
- d) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- e) allfälligen Sport Toto Geldern
- f) allfälligen Jugend- und Sport-Subventionen.

Mitgliederbeiträge	<p>Artikel 17</p> <p>Mit Ausnahme der Ehren- und Freimitglieder leistet jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag, der bis spätestens Ende Februar jeden Jahres fällig wird.</p> <p>Mitgliederbeiträge von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Rentnern sowie von Familienangehörigen (gemäss Art. 5 Abs 2 der Statuten) werden direkt dem Personalkonto der aktiven Arbeitnehmer bzw. der Rentner belastet.</p> <p>Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austrittes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.</p>
Bankbeiträge	<p>Artikel 18</p> <p>Die allfälligen Beiträge der UBS sind ausschliesslich für die Ermöglichung des eigentlichen Sportbetriebes einzusetzen.</p>
Rechnungsabschluss	<p>Artikel 19</p> <p>Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.</p>
Haftung	<p>Artikel 20</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des „FC UBS“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>

V. Schlussbestimmungen

Versicherung	<p>Artikel 21</p> <p>Der „FC UBS“ haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.</p>
Auflösung	<p>Artikel 22</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.</p> <p>Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden.</p>

Inkrafttreten

Artikel 23

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom

29. März 2000

Der Präsident

D. H. Kuhn

Ein Vorstandsmitglied

[Handwritten Signature]